



Bundesverband

Positionspapier

Zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Einrichtung eines Bewacherregisters

Die Einrichtung eines Bewacherregisters wird grundsätzlich begrüßt, jedoch besteht Nachbesserungsbedarf in der Ausführung

Der ASW Bundesverband begrüßt die Errichtung des Bewacherregisters, um den Vollzug des Bewachungsrechts und auch die Qualität des Bewachungsgewerbes zu verbessern. Gleichwohl sehen wir noch Nachbesserungsbedarf und möchten daher folgende Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf einbringen:

Einsatzart / Einsatzbereich des Wachpersonals

In § 11b Abs. 2 Ziff. 5. der Gewerbeordnung wird die Angabe der Einsatzart der Wachperson nach § 34a Absatz 1a Satz 2 und 4 gefordert. In diesem Zusammenhang wird in der Begründung auf § 34a Abs. 6 Nr. 9 hingewiesen. Dort wird jedoch vom Einsatzbereich gesprochen. Eine **einheitliche Begriffsnutzung** wird empfohlen, um ein klares und einheitliches Verständnis von den einzureichenden Angaben zu haben.

Zudem stellt sich die Frage, welche Angaben bei wechselnden Einsatzarten bzw. Einsatzbereichen gemacht werden müssen. In der Praxis werden die Wachpersonen häufig in unterschiedlichen Einsatzbereichen eingesetzt. Eine pauschale Meldung für alle Einsatzbereiche ist sicherlich nicht hilfreich. Daher sollte festgelegt werden, wie eine **Nachmeldung** erfolgen soll, wenn sich Einsatzbereiche/-arten ändern sollten. Hier besteht also noch Bedarf der Konkretisierung des Vorgehens.

Aufführung beteiligter Behörden

Des Weiteren sieht der Referentenentwurf vor in § 34a nach Absatz 1a einen neuen Absatz 1b einzufügen. In diesem vorgeschlagenen Text wird die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz angesprochen, die im Hinblick auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit im Nachhinein Informationen bekommt. Darüber hinaus wird im letzten Satz zu 1b auf die entsprechende Anwendung für die beteiligten Polizeibehörden hingewiesen. Wir schlagen vor, analog zu § 7 Abs. 9 LuftSiG, **alle beteiligten Behörden** gleichermaßen aufzuführen.

Zusätzlich empfiehlt sich im § 11 b GewO den Absatz 7 um eine weitere Nummer zu ergänzen und somit zu vervollständigen: „8. Überprüfen auf Grund einer Unterrichtung der Gewerbebehörden durch **Staatsanwaltschaften und Gerichte** gem. § 15 BewachV.“